

14. März 2013
A-15/W



Abwasserwerk Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Stadtfraktion Bergisch Gladbach
DIE LINKE./ BfBB
Konrad-Adenauer Platz 1
51427 Bergisch Gladbach

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Abwasserwerk
Fachbereich Umwelt und Technik
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Auskunft erteilt:
Herr Riedel, Zimmer 417
Telefon: 02202/14 1508
Fax: 02202/14701508
E-Mail: h-w.riedel@stadt-gl.de

Mein Zeichen
7-68-663-00-1 Ri

12.03.2013

**Ihre Anfrage zum Hauptausschuss, 28.02.2013
Wasserschutzgebiete in Bergisch Gladbach**

Sehr geehrter Herr Lang,
sehr geehrter Herr Santillán,

mit Ihrer Anfrage vom 27.02.2013 baten Sie um die Beantwortung von sechs Fragen zum Thema Wasserschutzgebiete. Ich möchte diese wie folgt beantworten:

1. Aus welchem Grund werden Wasserschutzgebiete gebildet?

Grundwasser ist neben Talsperrenwasser, Uferfiltrat und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser ein wichtiger Rohstoff, aus dem unser Trinkwasser gemacht wird. Deswegen hat der Schutz dieser Gewässer einen außerordentlich hohen Stellenwert.

Zum Schutz der Gewässer und damit zur Sicherung der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Trinkwasserversorgung können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In Wasserschutzgebieten werden Handlungen, die sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt. Außerdem können Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Wasserschutzgebieten zur Duldung von Maßnahmen, die der Sicherung der Gewässer dienen, verpflichtet werden.

Rechtliche Grundlage für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind die §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und die §§ 14 und 15 des nordrhein-westfälischen Landeswassergesetzes (LWG).

2. Wer ist hierfür zuständig?

Zuständig für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen. Die Bezirksregierungen führen das Verfahren gem. § 150 LWG von Amts wegen durch. Ein Antrag hierfür ist nicht erforderlich.

Festgesetzt werden Wasserschutzgebiete durch ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierungen. Hierfür werden die Pläne und der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung in den in Betracht kommenden Gemeinden öffentlich ausgelegt, um den Betroffenen die Möglichkeit zur Geltendmachung ihrer Belange zu gewähren.

3. Wann sind die Wasserschutzgebiete in Bergisch Gladbach entstanden?

In der eingefügten Tabelle habe ich die wesentlichen Eckdaten der drei in Bergisch Gladbach befindlichen Wasserschutzgebiete aufgeführt.

Wasserschutzgebiet	Begünstigtes Unternehmen/ Versorger	zuletzt in Kraft gesetzt am:	gültig bis:	Veröffentlicht am:
Erker Mühle	<u>RheinEnergie AG</u>	24.05.1993	23.05.2033	Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.20 für den RB Köln vom 17.05.1993, geändert mit Änderungsverordnung vom 04.02.1999 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den RB Köln vom 01.03.1999)
Höhenhaus	<u>RheinEnergie AG</u>	19.01.2004	18.01.2044	Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.2 für den RB Köln vom 12.01.2004
Refrath	<u>Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke GmbH (BELKAW)</u>	01.01.1988	31.12.2027	Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.49 für den RB Köln vom 07.12.1987, geändert mit Änderungsverordnung vom 04.02.1999 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den RB Köln vom 01.03.1999)

4. Ging es hier darum, das Grundwasser zu reinigen, damit es als Trinkwasser benutzbar war?

Bei der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes geht es nicht darum bereits verunreinigtes Grundwasser so aufzubereiten, dass es als Trinkwasser verwendbar ist. Ziel ist es viel mehr mittels einer ordnungsbehördlichen Verordnung und der hier formulierten Festsetzungen zum Wasserschutzgebiet für das jeweilige Einzugsgebiet den größtmöglichen rechtlichen Schutz sicherzustellen. Mit den speziell auf die Wasserschutzgebiete ausgerichteten Verbots- und Genehmigungsregelungen wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die zur größtmöglichen Sicherung der Trinkwasserversorgung beiträgt.

5. Gibt es diesen Grund noch?

Alleine die Tatsache, dass die Wasserschutzgebiete in früheren Jahren „nur“ mit einer Befristung von 20 - 30 Jahren ausgewiesen wurden, heute aber die Laufzeiten gut 40 Jahre betragen, dokumentiert die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Ausweisung von Schutzgebieten. Eine Reduzierung oder gar Aufhebung der für Bergisch Gladbach bestehenden Wasserschutzgebietsgrenzen ist daher auch nicht zu erwarten.

6. Dem Vernehmen nach hat die BELKAW oder die Verwaltung vor etlichen Jahren die Auskunft gegeben, das Wasser aus ihrem damaligen Werk Holweide sei nicht mehr sauber genug, um weiter als Trinkwasser verwendet zu werden. Deshalb diene das in Holweide geschöpfte Wasser nur noch der Firma Zanders. Damit sei es gerechtfertigt, den Preis für diese Firma auf einen Bruchteil dessen festzusetzen, der für Trinkwasser berechnet würde.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurde die RheinEnergie gebeten in eigener Zuständigkeit diesen Punkt zu beantworten. In der Zwischenzeit erfolgte dieses im Rahmen eines Telefonats zwischen dem Vertreter der RheinEnergie Herrn Schiffmann und Herrn Santillán.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Schmickler

Erster Beigeordneter